

FAQ – Die digitalisierte Fischereischeinverwaltung in Nordrhein-Westfalen voraussichtlich ab dem 1. Juli 2026 nach Verabschiedung des Landesfischereigesetzes durch den Landtag Nordrhein-Westfalen (Stand: 16.06.2026)

wird fortlaufend aktualisiert

Ein digitaler Fischereischein? ... **Warum?**

- Fälschungssicherer
- Bundesländerübergreifend harmonisiert
- Möglichkeit der lebenslangen Gültigkeit auch nach Umzügen (vorbehaltlich landesrechtlicher Grundlagen)
- Einfacher
- Synergien durch zentrale Datenhaltung digital und automatisiert

Kurzabriss digitaler Fischereischein ... **Was ist neu?**

Für Behörden

Fischerprüfungsnachweise werden vom Fischereiregister zur Verfügung gestellt.

Behörden können über ein einheitliches webbasiertes EDV-Verfahren:

- Fischereischeine ausstellen
- Nachweise über entrichtete Fischereiabgaben ausstellen
- Fischereiregistereinträge verwalten

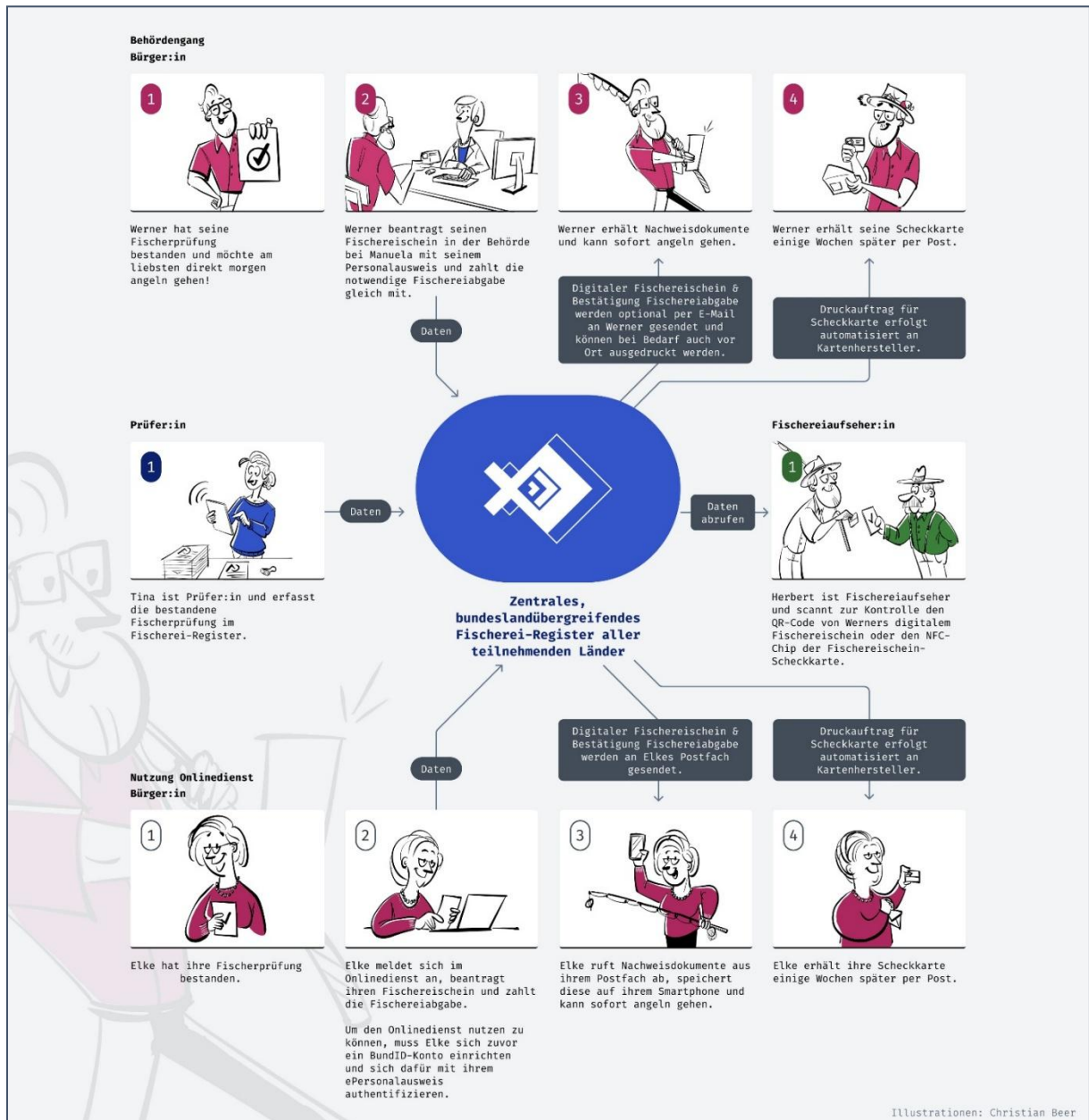
Für die amtliche Fischereiaufsicht

Kontrolliert Echtheit der Fischereischeine und Nachweise über die entrichtete Fischereiabgabe über eigenes Smartphone mittels Kontroll-App (Auslesen von QR-Codes bzw. NFC-Chips).

Für Bürgerinnen und Bürger

Können zwischen einer Antragstellung vor Ort in der örtlich zuständigen Behörde (Gemeinde oder Stadt) oder via Onlinedienst rund um die Uhr von Zuhause auswählen.

Onlineantrag oder in der Behörde vor Ort – Sie haben die Wahl!



Hinweis: Das Poster ist als hochauflösendes PDF verfügbar.

FAQ: Was ändert sich für Bürgerinnen und Bürger voraussichtlich* ab dem 1. Juli 2026?

*Nach Verabschiedung des **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes durch den Landtag NRW**

Inhaltsverzeichnis

Wo kann der neue Fischereischein beantragt werden?	4
Ich habe noch einen gültigen nordrhein-westfälischen Jahres- oder Fünfjahresfischereischein. Muss ich meinen alten Fischereischein noch im Jahr 2026 umtauschen, um die Fischerei in NRW ausüben zu können?	4
Wie lange ist der neue Fischereischein gültig?	5
Wird der Fischereischein von Bürgerinnen und Bürgern anderer Bundesländer auch zukünftig in NRW anerkannt (z.B. beim Angelurlaub in NRW)?	5
Ich bin mit meinem Fischereischein vor dem 1. Juli 2026 aus einem anderen Bundesland nach NRW umgezogen (ständiger Wohnsitz/Hauptwohnsitz). Was habe ich zu beachten?	5
Ich bin mit meinem Fischereischein nach dem 1. Juli 2026 aus einem anderen Bundesland nach NRW umgezogen (ständiger Wohnsitz/Hauptwohnsitz). Was habe ich zu beachten?	6
Wer muss im Land Nordrhein-Westfalen die Fischereiabgabe entrichten?	7
Wie lange dauert es, bis ich meinen neuen Fischereischein bzw. den Nachweis über die entrichtete Fischereiabgabe erhalte?	7
Gibt es noch einen Jugendfischereischein?	7
Was ändert sich bei den Kosten rund um den Fischereischein?	8
Welche Dokumente muss ich künftig bei der Fischereiausübung mitführen?	8
Was kosten die Fischereischeinverwaltungsdienstleistungen?	9

Wo kann der neue Fischereischein beantragt werden?

Personen, die vor dem 1. Juli 2026 eine Fischerprüfung bestanden oder einen Fischereischein erhalten haben, müssen zwecks Überprüfung der „alten“ Fischereischeine bzw. Fischerprüfungszeugnisse auf Fälschungsmerkmale den neuen Fischereischein bei ihrer örtlich zuständigen Behörde (Stadt oder Gemeinde, in welcher der ständige Wohnsitz liegt) beantragen.

Personen, die ab dem 1. Juli 2026 die Fischerprüfung bestanden haben, können den Fischereischein künftig auf zwei Wegen beantragen. Der Antrag kann bei der örtlich zuständigen Behörde (Stadt oder Gemeinde des Hauptwohnsitzes) gestellt werden. Alternativ ist eine Online-Beantragung über das NRW-Serviceportal unter <https://meineverwaltung.nrw> möglich; hierfür sind ein Login über die digitale Identitätsplattform (für NRW-Bürgerinnen und -Bürger: BundID) mittels eID-Funktion sowie die Nutzung des entsprechenden Onlinedienstes erforderlich.

Die Beantragung über den Online-Dienst ist kostengünstiger und erfordert keine Terminvereinbarung.

Ich habe noch einen gültigen nordrhein-westfälischen Jahres- oder Fünfjahresfischereischein. Muss ich meinen alten Fischereischein noch im Jahr 2026 umtauschen, um die Fischerei in NRW ausüben zu können?

Nein.

Fischereischeine, die vor dem 1. Juli 2026 nach dem alten Muster ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum regulären Ablaufdatum.

Auf Wunsch können Bürgerinnen und Bürger ihren bisherigen Fischereischein bereits vorzeitig in das neue Format umtauschen. Die bereits gezahlte Fischereiabgabe wird auf den neuen Fischereischein übertragen. Für die Erteilung des neuen Fischereischeins fällt eine einmalige Gebühr an.

Spätestens zum 31. Dezember 2030 verlieren alle alten Fischereischeine aus Nordrhein-Westfalen ihre Gültigkeit. Eine Beantragung eines modernen Fischereischeins ist jedoch auch ab dem Jahr 2031 und in den Folgejahren

möglich, selbst wenn der bisherige Fischereischein bereits seit mehreren Jahren abgelaufen ist, sofern die Fälschungsüberprüfung dessen Echtheit bestätigt.

Wie lange ist der neue Fischereischein gültig?

Die Gültigkeit des neuen Fischereischeins entsteht wie bisher durch die Entrichtung der nordrhein-westfälischen Fischereiabgabe für ein oder fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre. Der Fischereischein selbst wird künftig unbefristet (auf Lebenszeit) ausgestellt.

Über die entrichtete Fischereiabgabe wird ein digitaler Nachweis ausgestellt, der auch in ausgedruckter Form anerkannt wird.

Bei einem Umzug in ein anderes Bundesland richtet sich die Fortgeltung nach den dortigen landesrechtlichen Vorschriften.

Wird der Fischereischein von Bürgerinnen und Bürgern anderer Bundesländer auch zukünftig in NRW anerkannt (z.B. beim Angelurlaub in NRW)?

Ja, ein in einem anderen Bundesland ausgestellter Fischereischein wird auch in Nordrhein-Westfalen anerkannt, soweit die Inhaberin oder der Inhaber in diesem anderen Bundesland seinen ständigen Wohnsitz hat.

Allerdings müssen ab dem 1. Juli 2026 auch Fischereischeininhaberinnen und -inhaber aus anderen Bundesländern die Fischereiabgabe in Nordrhein-Westfalen bezahlen, wenn sie in Nordrhein-Westfalen angeln möchten.

Ich bin mit meinem Fischereischein vor dem 1. Juli 2026 aus einem anderen Bundesland nach NRW umgezogen (ständiger Wohnsitz/Hauptwohnsitz). Was habe ich zu beachten?

Sofern der Fischereischein aus dem anderen Bundesland vergleichbare Sicherheitsmerkmale wie ein in NRW ausgestellter Fischereischein aufweist, wird

dieser in NRW unbefristet anerkannt. Dies ist beispielsweise derzeit bei Fischereischeinen aus Schleswig-Holstein der Fall.

Papier-Fischereischeine anderer Bundesländer werden anerkannt, wenn der Hauptwohnsitz bereits vor dem 1. Juli 2026 nach Nordrhein-Westfalen verlegt wurde. Die Anerkennung gilt bis zum jeweiligen Ablaufdatum des Fischereischeins. Auf Lebenszeit ausgestellte Papier-Fischereischeine (z. B. aus Bayern oder Niedersachsen) werden daher auch in Nordrhein-Westfalen unbefristet für NRW-Bürgerinnen und -Bürger anerkannt.

Unabhängig von der Art des Fischereischeins gilt: Die Gültigkeit eines anerkannten Fischereischeins in Nordrhein-Westfalen setzt die Entrichtung der nordrhein-westfälischen Fischereiabgabe voraus.

Ich bin mit meinem Fischereischein nach dem 1. Juli 2026 aus einem anderen Bundesland nach NRW umgezogen (ständiger Wohnsitz/Hauptwohnsitz). Was habe ich zu beachten?

Sofern der Fischereischein aus dem anderen Bundesland vergleichbare Sicherheitsmerkmale wie ein in NRW ausgestellter Fischereischein aufweist, wird dieser in NRW unbefristet anerkannt. Dies ist beispielsweise derzeit bei Fischereischeinen aus Schleswig-Holstein der Fall.

Fischereischeine ohne vergleichbare Sicherheitsmerkmale (z. B. Papier-Fischereischeine) verlieren für Bürgerinnen und Bürger, die ab dem 1. Juli 2026 ihren ständigen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) nach NRW verlagert haben, mit Ablauf des 31. Dezember 2030 ihre Gültigkeit in Nordrhein-Westfalen. Betroffene Personen können ihren Fischereischein durch Beantragung eines Fischereischeins des Landes Nordrhein-Westfalen auf Lebenszeit im neuen Format ersetzen.

Voraussetzung für die Gültigkeit des Fischereischeins in Nordrhein-Westfalen ist die Entrichtung der nordrhein-westfälischen Fischereiabgabe.

Wer muss im Land Nordrhein-Westfalen die Fischereiabgabe entrichten?

Zum Zeitpunkt der Fischereiausübung im Land Nordrhein-Westfalen muss die nordrhein-westfälische Fischereiabgabe entrichtet sein. Daher müssen zukünftig auch Fischereischeininhaberinnen und -inhaber aus anderen Bundesländern die Fischereiabgabe in Nordrhein-Westfalen bezahlen, wenn sie in Nordrhein-Westfalen angeln möchten.

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren sind von der Fischereiabgabepflicht befreit, sofern sie ohne eigenen Fischereischein und in Begleitung einer Fischereischeininhaberin oder eines Fischereischeininhabers die Fischerei ausüben.

Wie lange dauert es, bis ich meinen neuen Fischereischein bzw. den Nachweis über die entrichtete Fischereiabgabe erhalte?

Nach erfolgreicher Online-Beantragung stehen der Fischereischein sowie der Nachweis über die entrichtete Fischereiabgabe unmittelbar in digitaler Form im Postfach des Nutzerkontos der digitalen Identitätsplattform (für NRW-Bürgerinnen und -Bürger: BundID) der antragstellenden Person zur Verfügung.

Bei Antragstellung vor Ort bei der Stadt oder Gemeinde erfolgt die Ausgabe per E-Mail und/oder als Ausdruck ebenfalls unmittelbar.

Der Scheckkarten-Fischereischein wird einige Wochen später durch den zentralen Scheckkarten-Druckdienstleister postalisch zugestellt.

Gibt es noch einen Jugendfischereischein?

Nein.

Der Jugendfischereischein wurde im Rahmen der Modernisierung des Fischereischeinwesens als Maßnahme der Entbürokratisierung abgeschafft.

Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 15 Jahren dürfen mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes die Fischerei in

Begleitung einer Fischereischeininhaberin oder eines Fischereischeininhabers ausüben.

Zur Identitäts- und Altersüberprüfung ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Kinderreisepass) oder ein Schülerausweis mitzuführen. Diese Dokumente sind auch beim Erwerb von Fischereierlaubnisscheinen vorzulegen.

Was ändert sich bei den Kosten rund um den Fischereischein?

Für die Beantragung des Fischereischeins und die Ausstellung des Nachweises über die entrichtete Fischereiabgabe bestehen künftig zwei Verfahrenswege:

1. Antragstellung bei der örtlich zuständigen Behörde (Stadt oder Gemeinde)
2. Antragstellung über den entsprechenden Online-Dienst des Landes

Die Beantragung über den Online-Dienst ist kostengünstiger, da eine vollautomatisierte Bearbeitung erfolgt.

Bei Antragstellung über die örtliche Behörde fällt zusätzlich eine Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung durch einen Behördenmitarbeitenden an.

Die Höhe der Fischereiabgabe wird vom Land unabhängig von den Verwaltungsgebühren festgelegt.

Welche Dokumente muss ich künftig bei der Fischereiausübung mitführen?

In Nordrhein-Westfalen sind nach Einführung des neuen Systems folgende Dokumente mitzuführen:

- Nachweis des Fischereischeins (als Scheckkarte oder in digitaler Form auf dem Smartphone oder als Ausdruck des digitalen Dokuments)
 - Nachweis über die entrichtete Fischereiabgabe (digital oder als Ausdruck)
 - ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis) zur eindeutigen Identifizierung; Jugendliche können ihre Identität auch durch einen Schülerausweis nachweisen
 - ein gültiger Fischereierlaubnisschein für das jeweilige Gewässer
-

Bitte beachten Sie, dass in anderen Bundesländern abweichende Regelungen gelten können.

Hinweis:

Da der Fischereischein künftig unbefristet ausgestellt wird, enthält er – anders als bislang – nur unveränderliche Merkmale und weder Lichtbild noch Wohnadresse. Zur Identifizierung ist daher ein zusätzlicher Lichtbildausweis erforderlich.

Was kosten die Fischereischeinverwaltungsdienstleistungen?

Verwaltungsleistung	Bei Beantragung online in EUR			Bei Beantragung bei der örtlich zuständigen Behörde in EUR		
Fischereischein auf Lebenszeit	18,00			30,00		
Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe für 1 Kalenderjahr	Abgabe	Gebühr	Gesamt	Abgabe	Gebühr	Gesamt
	10,00	4,00	14,00	10,00	12,00	22,00
Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe für 5 aufeinanderfolgende Kalenderjahre	Abgabe	Gebühr	Gesamt	Abgabe	Gebühr	Gesamt
	30,00	12,00	42,00	30,00	20,00	50,00
Ausländerfischereischein (Jahresfischereischein)	Abgabe	Gebühr	Gesamt	Abgabe	Gebühr	Gesamt
	10,00	10,00	20,00	10,00	22,00	32,00
	Bei Beantragung online in EUR			Bei Beantragung beim zuständigen Landesamt		
Fischereischein mit Begleitung auf Lebenszeit (früher: Sonderfischereischein)	30,00			30,00		